

Genehmigt durch die
ao. Synode vom 7. September 2021



Nr. 61/21

Protokoll
der ordentlichen Frühjahrssynode
von Mittwoch, 16. Juni 2021 in Pratteln

A. Gottesdienst mit Anlobung des neuen Kirchenrats:

Ort: Kirchgemeindehaus Pratteln
St. Jakobstrasse 1

Beginn: 08.00 Uhr

Gottesdienstgestaltung: Pfrn. Jenny May Jenni-Neuburger
Kirchgemeinde Pratteln-Augst

Kollekte: Verein SwissBurma-Aid, humanitäre Soforthilfe
aufgrund des Militärputsches in Burma (Myanmar)

B. Verhandlungen:

Ort: Kirchgemeindehaus Pratteln
St. Jakobstrasse 1

Beginn: 08.55 Uhr – 16.20 Uhr

Traktanden

1. Eröffnungswort der Präsidentin
2. Feststellen Präsenz
3. Traktandenliste
4. Validierung und Anlobung neuer Mitglieder der Synode
5. Protokoll der ao. Synode vom 23./24. März in Muttenz
6. Jahresbericht 2020 (67. Amtsbericht des Kirchenrats)
7. Rechnung 2020
8. Bericht aus dem Kirchenrat
9. Genehmigung Projektkredit Fachstelle Jugendarbeit
10. Totalrevision Kirchenordnung KiO – Fortsetzung 1. Lesung
11. Wahlen
- 11.1 Synodepredigerin / Synodeprediger für die Herbstsynode 2021
- 11.2 Stv. Synodepredigerin / Synodeprediger für die Herbstsynode 2021
12. Fragestunde
13. Nächste Synodetagungen

14. Diverses
 15. Verabschiedung des scheidenden Kirchenrats Stephan Ackermann und Schlusswort
-

«Denn wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.»

Mit diesen Worten aus Matthäus 18,20 begrüsst Pfrn. Jenny May Jenni alle Anwesenden zu diesem Synodegottesdienst in der Kirchgemeinde Pratteln.

Nach einem Gebet liest Hanspeter Thommen, Synodevorstand, die Verse 19 – 23 und 28 – 30 aus Exodus Kapitel 14 vor.

Pfrn. J.M. Jenni geht auf diese Geschichte der Befreiung des Gottesvolkes am Schilfmeer ein und betont, dass der Kampf um Befreiung und Freiheit seit Menschengedenken bestehe. Dass es immer Menschen gegeben habe, die sich aktiv für Freiheit und Gerechtigkeit eingesetzt haben, wie das Jubiläum «50 Jahre Frauenstimmrecht» zeige.

J.M. Jenni verbindet den Kampf der Frauen in der Schweiz mit der Gestalt von Mirjam, der Schwester von Mose, von der gesagt wird, sie sei die erste Prophetin im Alten Israel gewesen. Wie diese Frau auf ihre eigene weibliche Art ihren Glauben in einer Männergesellschaft lebte, passe in dieses Jubiläumsjahr und zur Synode und deren Themen vom heutigen Tag. Sie liest den kurzen Predigttext, das sogenannte «Mirjamlied» aus dem 2. Buch Mose Kapitel 15, Verse 20 – 21 vor. Der Glaube habe Mirjam die Kraft zum Aufbruch gegeben.

Ganz aktuell denkt J.M. Jenni in diesem Zusammenhang auch an die Menschen in Burma, für die die heutige Kollekte bestimmt ist. Menschen, die ihr Leben riskieren, die mit vollem Bewusstsein in den Widerstand gegen die Militärdiktatur gehen. Die sich völlig schutzlos der Gewalt des Militärs entgegenstellen und friedlich für eine Zukunft in Freiheit kämpfen, wo Gerechtigkeit und Demokratie herrschen. Und wo endlich das Recht der Mehrheit der Menschen nicht mehr mit Füßen getreten wird, sondern Gehör erlangt.

Sie glaubt, dass es gerade in solchen Situationen «Mirjams» brauche, die aufstehen, die glauben und hoffen, die sich im Hier und Jetzt solidarisch zeigen und ihre Stimme erheben, weil sie wie Mirjam auch noch eine andere Perspektive haben: nämlich den Glauben an einen Gott, der das Leben will und nicht den Tod. Dazu brauche es Frauen und Männer, die sich für eine solidarische Kirche engagieren, weltweit aber auch hier mitten unter uns.

Pfrn. J.M. Jenni schliesst ihre Predigt mit dem Hoffnungs-Lied RG 867 Strophen 1,3,5 von Kurt Marti, Schweizer Theologe und Schriftsteller, der in diesem Jahr sein 100-jähriges Jubiläum gefeiert hätte.

Anschliessend an die Predigt findet die Anlobung des neu gewählten Kirchenrats für die Legislatur 2021 – 2025 durch den Synodevorstand statt. Ausser Katharina Gisin, die den scheidenden Kirchenrat Stephan Ackermann ersetzt, sind alle Mitglieder des Kirchenrats bereits länger miteinander unterwegs.

Die Kollekte zugunsten des Vereins SwissBurma-Aid, humanitäre Soforthilfe aufgrund des Militärputsches in Burma (Myanmar) ergab CHF 827.-. Der Betrag wird verdankt und von der Kantonalkirche auf CHF 1'000.- aufgerundet.

1. Eröffnungswort der Präsidentin

Synodepräsidentin Andrea Heger begrüsst Synodale, Kirchenrat, Präsidien von Pfarr- und Diakoniekonvent, Mitarbeitende O15 und der Kirchgemeinde Pratteln-Augst, Karin Müller vom Kirchenboten, André Frauchiger von der Volksstimme sowie Melanie Waldner, Präsidentin der Kirchenpflege und Stephan Burgunder, Gemeindepräsident von Pratteln.

Sie bedankt sich bei der gastgebenden Kirchgemeinde Pratteln-Augst und betont, wie wertvoll es für die Synode sei, dass sie immer wieder bei verschiedenen Kirchgemeinden auf Besuch sein dürfe. Das gäbe den Synodalen die Gelegenheit über den Tellerrand der eigenen Kirchgemeinde hinauszuschauen und gebe wichtige Impulse für ein gegenseitiges Verständnis und entsprechende Wertschätzung. Besonders schätzt sie es, dass auch die politische Gemeinde ein Grusswort an die Synodalen richtet und übergibt das Wort an Stephan Burgunder, Gemeindepräsident von Pratteln.

Stephan Burgunder heisst alle Anwesenden herzlich in Pratteln willkommen. Er beschreibt die Gemeinde als ein lebendiges Dorf mit rund 17'000 Einwohnern und als regionales Zentrum im Kanton. Er weist auf die exzellente Verkehrsanbindung und die zentrale Lage in der Region Nordwestschweiz hin. Pratteln vermittele Gegensätze mit seinem historischen Ortskern und der Gewerbezone und sei als Arbeitsort prägend. Die Gemeinde verändere sich laufend, nutze ihr Potential und habe gerade deshalb Zukunft. S. Burgunder wünscht den Synodalen für die heutige Synode spannende und gute Diskussionen und viel Erfolg für die Zukunft.

Melanie Waldner, Präsidentin der Kirchenpflege, begrüsst alle Anwesenden im Kirchgemeindehaus, das 1960 gebaut wurde und langsam in die Jahre gekommen sei. Sie beklagt die schwindenden Mitgliederzahlen und die damit verbundenen sinkenden Steuereinnahmen, was dazu führe, dass sich die Kirchgemeinde intensiv Gedanken über die Zukunft machen müsse. Sie schlägt den Bogen zu den Synodalen, die sich an der heutigen Synode auch Gedanken über die Zukunft der Kirche machen und damit wegweisend für die nächsten Jahrzehnte wirken. Auch sie wünscht den Synodalen einen Tag voller angeregter Diskussionen und freut sich für die Kirchgemeinde auf das Produkt, das wegweisend sein wird.

Anschliessend informiert Kirchenschreiber Peter Jung über den Ablauf der Synode und das aktuelle Schutzkonzept betreffend Covid-19.

2. Feststellen Präsenz

Die Ermittlung der Präsenz erfolgt durch die Abgabe der Präsenzzettel.

Vormittag

Anwesend: 62 Synodale, Kirchenrat, Konventspräsidien, Stab, Mitarbeitende O15

Gast: Karin Müller, Kirchenbote und André Frauchiger, Volksstimme

Entschuldigt: 6 Synodale
Bokhoven Beatrice, Reinach
Jäggi Markus, Allschwil
Loosli Anneliese, Oberwil
Petrucci Marco, Oberwil
Speiser Christine, Hersberg
Werthmüller Monika, Rothenfluh

Ebenfalls entschuldigen lässt sich Kirchenrat Niggi Ullrich (nach der Anlobung des Kirchenrats) sowie Regierungsrat Dr. Anton Lauber, Finanz- und Kirchendirektion.

Nachmittag

Anwesend: 55 Synodale, Kirchenrat, Konventspräsidien, Stab, Mitarbeitende O15

Gast: Karin Müller, Kirchenbote

Entschuldigt: 8 Synodale
Bokhoven Beatrice, Reinach
Brode Stephan, Biel-Benken
Jäggi Markus, Allschwil
Loosli Anneliese, Oberwil
Petrucci Marco, Oberwil
Plattner Hanspeter, Muttenz
Speiser Christine, Hersberg
Werthmüller Monika, Rothenfluh

Ebenfalls entschuldigen lässt sich Kirchenrat Niggi Ullrich (nach der Anlobung des Kirchenrats) sowie Regierungsrat Dr. Anton Lauber, Finanz- und Kirchendirektion.

Synodepräsidentin Andrea Heger bedauert, dass sie an dieser Stelle eine traurige Nachricht überbringen muss. Die Mitsynodale Heidi Guntern-Buess sei für immer aus unserem Kreise als Erdengast abberufen worden. Nach langer und tapfer ertragener Krankheit starb sie im 73. Lebensjahr am 4. Juni dieses Jahres. H. Guntern habe ihr Amt als Synodale im Januar 2013 angetreten und war bis 2016 noch zusätzlich ordentliches Mitglied der Kirchgemeinde Oltingen-Wenslingen-Anwil. A. Heger würdigt den Einsatz von H. Guntern zugunsten der Kantonalkirche, den sie pflichtbewusst wahrnahm, auch als sie bereits erkrankt war. Eine Kerze brennt heute in Gedenken an Heidi und bevor M. Plattner während einer Schweigeminute den Choral «Ich bin ein Gast auf Erden» spielt, gibt A. Heger Heidi zum Abschied einen Reisesegen mit auf ihren Weg zu Gott.

Zurück im Tagesgeschäft gratuliert A. Heger Dominique von Hahn zur Übernahme des Präsidiums der Wahlprüfungskommission und weist darauf hin, dass die Abstimmungen dieses Mal offen erfolgen, da man sich entschlossen habe, auf eine Abstimmungsanlage zu verzichten. Allerdings erfolgen die Auszählungen nur dann, wenn das Resultat nicht eindeutig sei. Der Grund dafür sei, dass mit der anlässlich der letzten Synode verwendeten Abstimmungsanlage nur schwer eruierbar war, wer wie abgestimmt hatte. Würde die Anlage so eingestellt, dass sie direkt nach jeder Abstimmung das Resultat anzeigt, wäre der Zeitbedarf im gleichen Rahmen wie eine Handauszählung.

3. Traktandenliste

Es gibt keine Anträge auf Änderung der Traktandenliste.

Beschluss:

Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

4. Validierung und Anlobung neuer Mitglieder der Synode

Es gibt keine Validierung vorzunehmen, da seit der letzten Synode keine weiteren Nachwahlen stattgefunden haben.

5. Protokoll der ao. Synode vom 23./24. März in Muttenz

Änderungen und Korrekturen, die vorgängig eingingen:

Erwin Müller, Bubendorf, auf Seite 23 beim Antrag Ingo Koch ist beim Beschluss das Wort «zu» zu streichen.

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, stellt den Antrag, dass auf Seite 39, § 36 Abs. 4, beim Antrag zur Abänderung der vollständige Text übernommen wird.

Dieter Hofer, FPK, stellt den Antrag, dass auf Seite 41, § 38 Abs. 3 beim Antrag GPK, sein Name gestrichen werde und durch Martin Vecchi, GPK, zu ersetzen sei.

Beschluss:

Das Protokoll der ao. Synode vom 23./24.3.2021 wird mit den erwähnten Änderungen einstimmig gutgeheissen.

6. Jahresbericht 2020 (67. Amtsbericht des Kirchenrats)

Da kein Antrag auf Nichteintreten vorliegt, wird direkt in die Detailverhandlung eingetreten.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann hat sich sehr gefreut, als er den Jahresbericht 2020 in den Händen hielt. Das Hauptthema «Da sein» bekam in der Zeit von Corona, aus seiner Sicht, noch eine zusätzliche Bedeutung: «Da sein» für einander trotz Abstand halten und sozialer Isolation, dafür mit umso mehr Gottvertrauen. Ch. Herrmann dankt Pfr. A. Olbrich für das zur Verfügung gestellte Foto für die Frontseite des Amtsberichts sowie allen rund 90 Autorinnen und Autoren, die inhaltlich mitgearbeitet haben und hofft, dass alle so viel Freude daran haben, wie er selbst.

Gabriela Nagler, Geschäftsprüfungskommission (GPK), rühmt den Jahresbericht 2020 als sehr gelungen, abwechslungsreich und ansprechend mit all den schönen Bildern. Es werde aufgezeigt, was die Kirche während der Coronazeit alles gemacht und unternommen habe, um für die Menschen da zu sein. Trotzdem wirft die GPK die Frage auf, ob es den Jahresbericht in dieser aufwändigen und kostenintensiven Art brauche. Sie bittet den Kirchenrat den Umfang dieses Werkes zu überdenken und das z.B. mit einer Umfrage zu verbinden.

Zu den einzelnen Departementen gibt es weder Fragen noch Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Synode genehmigt den Jahresbericht 2020 (67. Amtsbericht des Kirchenrats) einstimmig.

7. Rechnung 2020

Da kein Antrag auf Nichteintreten vorliegt, wird direkt in die Detailverhandlungen eingetreten.

Kirchenrätin Sandra Bätcher weist darauf hin, dass das umfangreiche Werk an alle Synodalen verschickt wurde und dass an der Vorsynode in Pratteln Fragen beantwortet wurden. Aus diesem Grund wird sie die Rechnung 2020 kurz zusammenfassen.

Bei der Erfolgsrechnung fallen ein weiteres Mal positive Effekte an. Die Einnahmen aus den Kirchensteuern der juristischen Personen sowie die Quellensteuereinnahmen liegen wiederum deutlich über den Erwartungen. Bei der Quellensteuer wurde keine Abgrenzung zu Handen des Fonds Systemwechsel mehr vorgenommen. Aufgrund von Vakanzen in den Kirchgemeinden sowie tieferen Kosten in der Spitalseelsorge, wo Stellen nicht im geplanten Umfang besetzt wurden, fällt der Personalaufwand tiefer als budgetiert aus. Zusätzlich wurde Ende Jahr durch den Verkauf der Wertschriften im Depot der UBS im Hinblick auf ökologischere Anlagen ein grösserer Kursgewinn realisiert. Aufgrund der rückläufigen Teuerung liegt der Kantonsbeitrag leicht unter den Erwartungen. Trotzdem weist die Jahresrechnung über alle drei Rechnungen einen Überschuss von CHF 837'441.49 (Budget 92'880.- / Vorjahr 175'976.34) aus. Daraus resultiert, dass in den Härtefonds sowie in den Fonds für Zusammenarbeit von Kirchgemeinden zusätzlich zu den budgetierten jeweils CHF 300'000 der doppelte Betrag eingelegt werden konnte.

Die Rechnung 1 (Verwaltungsrechnung) schliesst mit einem Überschuss von CHF 371'520.71 ab, welcher ins Eigenkapital eingelegt wird. Rechnung 1 trägt weiterhin das Defizit der Rechnung 2.

Bei der Rechnung 2 (Kantonsbeitrag) ist trotz des tieferen Kantonsbeitrags das Defizit mit CHF 39'365.09 deutlich geringer ausgefallen als budgetiert (CHF 455'750).

Die Rechnung 3 (Kirchensteuern der juristischen Personen) schliesst mit einem Überschuss von CHF 465'920.78 ab. Diese Steuererträge lagen mit 8.2 % über den Erwartungen. Zusätzlich dazu fielen in allen Bereichen weniger Kosten an als geplant.

Aufgrund der direkten Einlagen für das «Abtragen» der Pensionskassenschuld der Rechnungen 2 und 1 sowie der Überschüsse im Eigenkapital, nimmt das Eigenkapital weiter zu. Das Kapital der Rechnung 1 ist aber immer noch stark negativ.

S. Bätcher erklärt anhand von Folien wie das Geld der Rechnung 2020 über alle 3 Rechnungen eingesetzt wurde. So schlägt z.B. bei der Rechnung 1 der Personalaufwand mit 57 % zu Buche. Bei der Rechnung 2 fallen 88 % auf die Subvention der Gemeindepfarrstellen und bei der Rechnung 3 macht der Liegenschafts-, Finanz- und Zinsaufwand mit 31 % den grössten Teil aus.

Dieter Hofer, Finanzprüfungskommission (FPK), informiert, dass in zwei Sitzungen alle Fragen detailliert und kompetent beantwortet wurden. Die FPK findet die Rechnung 2020 verständlich und sauber verfasst und generell ausnehmend gut. Sie empfiehlt der

Synode die Genehmigung der Rechnungen 1, 2 und 3 sowie die Rechnung des HEKS-Komitees BL und bedankt sich für die geleistete Arbeit.

Zu den Kostengruppen 100 – 800 sowie zu den Rechnungen 1 – 3 und zur Rechnung HEKS-Komitee BL gibt es weder Fragen noch Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Synode genehmigt einstimmig:

- Rechnung 1: Verwaltungsrechnung mit einem Mehrertrag von 371'520.71, der ins Kapital eingelegt wird.
- Rechnung 2: Kantonsbeitrag
- Rechnung 3: Kirchensteuer der juristischen Personen mit einem Mehrertrag von 465'920.78 (nach zusätzlicher Einlage von je 300'000.- in den Härtefonds und den Fonds zur Förderung der Zusammenarbeit Kirchengemeinden), der ins Kapital eingelegt wird.

Beschluss:

Die Rechnung des HEKS-Komitee BL wird einstimmig genehmigt.

Beschluss:

In der Schlussabstimmung werden alle Rechnungen einstimmig gutgeheissen.

8. Bericht aus dem Kirchenrat

Kirchenrätin Cornelia Hof berichtet aus dem Kirchenrat. Seit der letzten Synode Ende März 2021 hat sich dieser mit den Geschäften für die heutige Synode beschäftigt. Zudem ist er daran, die ergänzenden Fondsreglemente zur Finanzordnung zu erstellen mit dem Ziel, sie der Synode im Herbst zur Kenntnis vorzulegen.

Retraite Kirchenrat

In seiner Retraite im April hat der Kirchenrat nochmals die neue Kirchenordnung behandelt, d.h. Rückblick zur 1. Lesung der Kirchenordnung gehalten und Folgearbeiten daraus sowie verschiedene Reglemente besprochen. Weiter hat er erste Diskussionen zu Strategie und Zielen des Kirchenrats in der neuen Legislaturperiode geführt.

Kirchenbote

Die Redaktion des Kirchenboten wird von einer Redaktionskommission unterstützt. Sie ist dafür besorgt, dass sowohl kirchen- als auch gesellschaftspolitisch relevante Themen im Kirchenboten behandelt werden. Der Kirchenrat hat als Delegierte für unseren Kanton Pfr. Markus Wagner und Pfr. Frank Lorenz für die Jahre 2021-2023 gewählt.

Stiftung Kirchengut

In der Stiftung Kirchengut hat die bisherige Stiftungsrätin, Frau Katharina Gisin, ihr Mandat aufgrund der Wahl zur Kirchenrätin niedergelegt. Auf Vorschlag der Stiftung hat der Kirchenrat Frau Christine Speiser-Hess, Präsidentin der Kirchenpflege Arisdorf-Giebenach-Hersberg, in den Stiftungsrat gewählt.

Nothilfe Burma

Der Kirchenrat hat eine humanitäre Soforthilfe für Burma an den Verein swissburma-aid in Basel im Rahmen von 5'000 CHF genehmigt. Das ist derselbe Empfänger wie bei der heutigen Kollekte der Synode.

Veranstaltungen

Nachdem im letzten Jahr praktisch alle Veranstaltungen abgesagt wurden, konnten im Frühling nun wieder einige Treffen und Tagungen, teils per Zoom, durchgeführt werden. Im Mai fanden die jährlichen Informationstreffen mit dem Kirchenrat der ERK Basel-Stadt und dem Römisch-katholischen Landeskirchenrat Basel-Landschaft statt. Wir haben uns ausgetauscht zu Themen, die uns beschäftigen, zu gemeinsamen Projekten und Fachstellen.

Präsidententreffen

Das diesjährige Präsidententreffen fand am 20. April 2021 per Zoom statt. Der Kirchenrat hat zu den aktuellen Themen informiert und es fand ein Austausch mit den Gotten und Götis statt. Der Kirchenrat dankt allen Beteiligten recht herzlich, dass sie sich in den verschiedenen kirchlichen Gremien engagieren. Er ist sich bewusst, dass dies oft mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand verbunden ist.

Fachstellentagung

Das Pfarramt für Industrie und Wirtschaft, Pfr. Martin Dürr, hat an der diesjährigen Fachstellentagung, die am 7. Mai 2021 per Zoom durchgeführt wurde, einen Austausch mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank ermöglicht. John Häfelfinger, CEO der Bank, gab uns einen Einblick zu den Herausforderungen einer KMU in Coronazeiten und was es bedeutet, sich um die Resilienz der Mitarbeitenden zu sorgen. Im zweiten Teil stand das Thema Nachhaltigkeit im Vordergrund. Marilen Dürr BLKB, erläuterte, was die Bank zur Förderung der Nachhaltigkeit unternimmt.

Einführungstag für neue Amtsträger

Am 5. Juni 2021 wurden die neuen Amtsträgerinnen und Amtsträger, Mitglieder von Synode und Kirchenpflegen, zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Sie erhielten an dieser Zoom-Tagung einen Einblick in unsere Kantonalkirche, wurden über Struktur und Organisation informiert und erhielten Informationen zu ihren Rechten und Pflichten. Behördenmitglieder berichteten aus ihrer Arbeit und die Fachstellen und Spezialpfarrämter stellten sich vor.

Revision der Mindestanforderungen für die Sozialdiakonische Ausbildung, Diakonie Schweiz

Der Kirchenrat hat diese Revision unterstützt. Mit den Mindestanforderungen zur Erlangung der doppelten Qualifikation, die seit den 90er Jahren bestehen, wurde in der Deutschschweiz ein breit akzeptiertes kirchliches Berufsbild für Sozialdiakonie geschaffen. Diakonie Schweiz hat diese Anforderungen nun überarbeitet und den heutigen Bildungsstandards angepasst.

Sie bauen auf den bewährten Grundlagen der doppelten Qualifikation auf. Die Eckwerte der Mindestanforderungen zu sozialfachlichen und kirchlich-theologischen Kompetenzen bleiben bestehen. Die Regelungen sind nun aber klarer und transparenter dargestellt. Durch diese präzisen Vorgaben kann die Praxis der Anerkennung einfacher und klarer durchgeführt werden. Die Interessierten haben so auch transparente Informationen und können nun klar nachvollziehen, welche Anforderungen sie erfüllen müssen.

Palliative Care

Die Oekumenische Koordinationsstelle Palliative Care setzt sich dafür ein, dass Menschen, die sich in einer palliativen Situation befinden, begleitet und unterstützt werden. Hierzu rekrutiert sie Freiwillige, die bei dem Roten Kreuz speziell für diese

Aufgabe ausgebildet werden. Die bisherige gute Zusammenarbeit zwischen unserer Koordinationsstelle und dem Roten Kreuz konnte nun durch einen gemeinsamen Auftritt gestärkt werden. In einem Pilotversuch, vorerst gültig für ein Jahr, treten wir nun gemeinsam auf in der Vermittlung des Besuchsdienstes Palliative Care. Wir sehen hier eine grosse Chance, denn es ermöglicht uns auch den Zugang zu Menschen, die wir bislang nicht erreichen konnten.

Religionslehrpersonen werden knapp

In unseren 35 Kirchgemeinden sind 80 Religionslehrpersonen angestellt. Viele dieser Personen unterrichten nicht mehr nur vereinzelte Lektionen, sondern haben grosse Pensen und erteilen Religionsunterricht hauptberuflich. Es hat eine Professionalisierung stattgefunden, die uns Qualität, Akzeptanz und Erhalt des Unterrichts an den öffentlichen Schulen sichert.

In einer Umfrage wurde erfasst, dass von diesen knapp 80 Unterrichtenden bis im Jahr 2030 rund 50 in Rente gehen werden. Innert wenigen Jahren bricht uns damit über die Hälfte aller dieser engagierten, qualifizierten - meist Frauen - in den Schulstuben weg. Bereits in diesem Frühling gibt es Probleme, Stellen und Pensen neu zu besetzen. Die Kantonalkirche, die Fachstelle Unterricht hat – im Gegensatz zum Kanton Baselland – keine Pools von arbeitswilligen Lehrpersonen, die sie auf Anfrage den Kirchgemeinden vermitteln kann. Für den Erhalt des Personals für Religionsunterricht muss langfristig geplant und qualifiziertes Personal rekrutiert werden. Der Fachstellenleiter Unterricht, Pfr. Roland Dobler, und der verantwortliche Kirchenrat, Pfr. Matthias Plattner, weisen darauf hin, dass die Kirchgemeinden versuchen sollten, aktiv Personen aus ihren Reihen zu gewinnen, welche in den nächsten Jahren die Ausbildung zur Religionslehrperson absolvieren möchten. So könnten die vielen kommenden Abgänge kompensiert werden.

75 Jahre HEKS: Der Geburtstag im richtigen und wichtigen Moment!

HEKS wird 75 Jahre alt. Das HEKS Komitee BL und das Pfarramt für Weltweite Kirche BL/BS nehmen die Gelegenheit wahr, die kirchen- und gesellschaftspolitische Bedeutung des kirchlichen Hilfswerk HEKS jetzt – vor der Fusion von HEKS und Brot für alle – noch einmal ins Licht zu rücken:

- mit Besuchen in den „neuen Gärten“,
- einer öffentlichen Info- und Diskussionsveranstaltung über ein wichtiges Projekt von HEKS „vor unserer Türe“
- und Kinovorstellungen in der Stadt und auf dem Land.

Diese Events finden vom 26. August bis 17. September 2021 statt und werden noch speziell beworben, u.a. erscheint auch im nächsten rebl.aktuell ein Artikel.

Die Ziele sind:

- das HEKS Jubiläum soll als zukunftsprospektive Herausforderung öffentlich dargestellt werden.
- einen Gesamtblick für das HEKS-Engagement zu ermöglichen: lokal – europäisch – weltweit. Denn Weltweite Kirche beginnt vor der Türe!
- auf den gesellschaftlichen Wandel mit Blick auf mehr Diversität, Klimagerechtigkeit und einer neuen Corporate Governance in einem globalen Kontext hinzuweisen.

Kirchensteuern juristischer Personen

Am 20. Mai 2021 hat Landrat Stefan Degen (FDP) ein Postulat zu „Kirchensteuer der juristischen Personen“ eingereicht, das vermutlich im Herbst im Landrat behandelt wird. Der Kirchenrat befürwortet eine Überweisung des Postulats. Im Landrat darf über den positiven Leistungsausweis der Landeskirchen gesprochen werden. Die ERK BL ist gut aufgestellt und wir können darstellen, wozu wir die Finanzmittel einsetzen. Der Präsident des Kirchenrats wird demnächst mit Regierungsrat Anton Lauber ein Gespräch führen.

Lange Nacht der Kirchen

Ein erfreulicher Rückblick auf die Lange Nacht der Kirchen, die am 28. Mai 2021 erstmals mit Beteiligung der Baselbieter Landeskirchen stattfand: Der Kirchenrat bedankt sich auf diesem Wege ganz herzlich für die vielfältigen Programme und die beeindruckende Kreativität in den Kirchgemeinden. Es war ein gelungener Anlass dank der grossartigen Arbeit in den Kirchgemeinden.

9. Genehmigung Projektkredit Fachstelle Jugendarbeit

Das Eintreten auf das Geschäft wird nicht bestritten. Kirchenrat Matthias Plattner präsentiert den Antrag für einen Projektkredit zugunsten der Fachstelle Jugendarbeit. Mit diesem Kredit wird in die zukünftige Generation unserer Kirche investiert.

Der Anstoss dazu stammt aus dem Visitationsbericht von 2015, der in seinen Handlungsempfehlungen den Kirchgemeinden (nicht der Kantonalkirche) empfiehlt, unsere Jugend nach der Konfirmation nicht einfach zu entlassen und abzuschreiben, sondern im Gegenteil zu motivieren, weiterhin kirchlich verbunden und aktiv zu bleiben: «Die Kirchgemeinde fördert das Leben in und mit der Kirche nach der Konfirmation».

Der Kirchenrat hat diese Empfehlung aufgenommen und möchte – zusammen mit und für die Kirchgemeinden – in dieser Sache aktiv werden. Dazu hat er die Co-Leitung der Fachstelle Jugend, Barbara Strassmann und Guido Baur, im vergangenen Sommer aufgefordert, sich hierzu Gedanken zu machen und aus teils schon bestehenden Ideen ein geeignetes Konzept zu erarbeiten, das den Synodalen vorgelegt wird.

An einer Zoom-Konferenz des Baselbieter Pfarrkonvents am 2. Juni 2021 war Theologieprofessor Pfr. Thomas Schlag aus Zürich zugeschaltet. Er hat in den letzten Jahren europaweite Umfragen zu kirchlicher Jugendarbeit und Konfirmationsunterricht mitgestaltet und darüber publiziert. Sein Fazit: Mit Jugendlichen soll und muss von Seiten Kirche über den Glauben geredet werden, mehr denn je. Zuhause in Familien und in der öffentlichen Schule und in den Lehrbetrieben findet das kaum mehr statt. Dabei gilt es, neue Formen von Netzwerken, Beziehungen, Aktivitäten zu bauen, auf der Basis von echter Neugier seitens der Erwachsenen – und Gleichwürdigkeit zwischen den Generationen. Es geht besonders auch um Formen und Inhalte, «welche von Jugendlichen gestaltet oder mindestens mitbestimmt» werden. Genau in diese Richtung arbeiten die beschriebenen Projekte. Pfarr- und Diakoniekonvent werden sich voraussichtlich in diesem Herbst nochmals damit befassen.

Aufgrund der Anregung der GPK wurde eine ergänzende Tischvorlage aufgelegt, welche die Projekte näher umschreibt und gleichzeitig Informationen zur Governance, zur konkreten Vorgehensweise bei der Umsetzung liefert.

Die acht Projekte lassen sich vier Themenkreisen zuordnen: Ein erster zielt noch nicht auf die Jugendlichen selbst, sondern dient der Ermutigung der Erwachsenen, welche in den Kirchgemeinden im Ehrenamt Kirchenpflege oder als Mitarbeitende und Freiwillige sich für die Jugend engagieren möchten. In der Beratung und Stärkung geht es darum, vor Ort Bedürfnisse und Wünsche zu klären, möglicherweise falsche Vorstellungen auszuräumen und eine einfache Strategie anzudenken. Dabei ist auch die Unterstützung durch Roland Plattner, Stabstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung, sichergestellt.

Ein zweiter Themenkreis dient dem «landeskirchlichen Evangelisieren». Dieser Begriff mag zunächst irritieren. Evangelisieren ist doch Sache der Freikirchen und Missionswerke. Die Wortwahl ist an dieser Stelle eine bewusste Provokation für uns alle. Dahinter steht die nicht neue Erkenntnis, dass die Mehrheit unserer erwachsenen und

jugendlichen Mitglieder erschreckend wenig Wissen und Kenntnis über das Christentum und unsere Konfession mitbringen, sogar nach Jahren von Religions- und Konfirmationsunterricht. Auch ist kaum Feuer oder Begeisterung für ihr, unser Reformiertsein spürbar. Kein Wunder fehlt unserer reformierten Kirche oft Identität und Zusammenhalt.

Das Bibelmobil will Bibelwissen und biblische Impulse in die Kirchgemeinden – nicht nur zu den Jugendlichen – tragen. Theologisch-philosophisch-lebenskundliche Gesprächskreise wollen mithelfen, das Tabu zu überwinden, dass man über seinen Glauben bei uns nicht spricht und Auskunft gibt.

Zwei weitere Projekte setzen bereits im Konf-Unterricht selber an und möchten den Blick der Konfirmandinnen und Konfirmanden über die Gemeindegrenzen hinaus erweitern – in die Vielfalt und den Reichtum gottesdienstlicher Formen, quer durch unsern Kanton. Gleichzeitig soll ein Angebot geschaffen werden, Schulabgängerinnen und –abgänger als Freiwillige zu gewinnen, nicht nur als Hilfsleitende für unsere Lagerarbeit. Ein letztes Projekt nimmt die Realität der digitalen Welt auf. Ein neues, schweizweites ökumenisches Projekt mit auch andern Fachstellen für Jugendarbeit unter technischer Leitung von Pascal Steck in Muttenz führt junge Menschen zusammen, welche gerne zu Glaubens- und Lebensfragen im Internet publizieren und online gestalterisch tätig sein wollen.

Zum Antrag des Kirchenrats: Die hier zur Verfügung gestellten Mittel verstehen sich als Kostendach. Es ist heute noch ungewiss, ob und in welcher Breite die einzelnen Projekte Anklang und Umsetzung finden. Möglicherweise werden zwei davon ein Erfolg und in den nächsten Jahren in vielen Kirchgemeinden Realität. Andere bleiben vorläufig auf dem Papier. Grundlage zur Realisierung ist, dass Kirchgemeinden motiviert werden und willens sind, sich mit ihren Konfirmandinnen, Konfirmanden und bereits Konfirmierten auf den Weg zu machen, sich zu investieren. Knowhow und Mittel stellt die FaJu in den nächsten vier Jahren gerne zur Verfügung. Der Kirchenrat bittet die Synodalen um Zustimmung zum Antrag.

Daniel Wüthrich, Sissach, nimmt für die GPK Stellung:

Er war am Sonntag in der Situation zwei Konfirmationen durchzuführen. Junge, tolle Menschen haben diesen Gottesdienst mitgestaltet, sind hingestanden und haben das Wort ergriffen. Mit der Freude ist auch etwas Wehmut verbunden, weil die Konfirmation auch ein Abschied für viele bzw. von vielen ist. Der Bruch nach der Konfirmation besteht weiterhin. Mit Jugendlichen nach der Konfirmation weiterzugehen, ist harte Arbeit, oft fehlen Zeit und Ressourcen dafür. Die GPK dankt für die Aufnahme des Visitationsanliegens und für den Plan, die Kirchgemeinden finanziell und ressourcenmässig zu unterstützen, weil die Mittel in der Kantonalkirche vorhanden sind. Die Diskussion der GPK mit dem Kirchenrat und auch untereinander war intensiv, weil Vieles offen und zu klären ist, was teilweise aber auch noch gar nicht geklärt werden kann. Es braucht das Vertrauen, dass das Vorhaben gut und Schritt für Schritt klug entwickelt wird. Die Frage bleibt, ob sich die Kirchgemeinden von der FaJu ansprechen und mitziehen lassen. Wegen der grossen Bedeutung der Kirchgemeinden, muss die FaJu die Nähe zu den Kirchgemeinden herstellen, vielleicht sogar als erster Schritt, bevor Projekte gestartet werden. Zum Umfang des Projektkredits: Der Betrag ist hoch. Ist er zu hoch? Oder ist er zu tief? Das wird sich erst weisen, der Kirchenrat wird ja entsprechend Rechenschaft ablegen.

Die GPK erhofft sich einen Innovationsschub und unterstützt den Antrag des Kirchenrats einstimmig.

Thomas Gfrörer, Muttenz, unterstützt das Anliegen, weil es wichtig ist. Der Erfolg kann nicht schon jetzt geplant werden. Es geht darum ein Zeichen zu setzen, um diese wichtige Arbeit zu unterstützen. Wenn junge Menschen bleiben, wird sich das auf die gesamte Kirche auswirken.

Röbi Ziegler, Pratteln, dankt für die geleistete Arbeit und für die Tischvorlage mit ergänzenden Informationen. Seiner Ansicht nach wird ein grundsätzlicher Mangel sichtbar: Die ganze Vorlage ist durchzogen von der Sorge um die Zukunft der Kirche, ob in 25 Jahren Kirche noch funktionieren kann. Aus seiner Sicht wird der Sorge um die Jugend zu wenig Rechnung getragen. Die Projekte müssen der Jugend Gutes tun, eine gute Beziehung zur Kirche sollte nicht im Vordergrund stehen. Die grossen Themen und Sorgen der Jugend gelten der Zukunft der Welt, der Umwelt, dem Klima, der Gesundheit und weniger einem Bibelmobil. Kirche ist ja auch eine globale Sache, da könnte Positives für Jugendliche entstehen, wie z.B. weltweite, sozialdiakonische Projekte. Vermutlich gehörten diese Gedanken in einen Think Tank, wie das auch angedacht ist. Abschliessend noch eine Frage an den Kirchenrat: Wie wird die Nähe der FaJu zu den Kirchgemeinden vergrössert, so dass die Beratung und Unterstützung auch tatsächlich in Anspruch genommen werden?

Ingo Koch, Aesch, unterstützt den Antrag, der Zeitpunkt ist richtig, damit zu beginnen. Gerade der Konf-Unterricht und die Konfirmationen in der Corona-Zeit bergen grosses Nachholpotenzial, die Konfirmierten sind zu kurz gekommen. Der Projektkredit ist begrenzt bis 2024. Danach wird sich die Frage stellen, wie kontinuierlich weitergefahren werden kann.

M. Plattner beantwortet die Fragen: Man könnte im Dokument die primäre Sorge um die Kirche rauslesen. Er teilt aber die Einschätzung, dass es um Jugendliche und ihre Anliegen und Sorgen geht und weniger um die Kirche als Ganzes. Die Aktivitäten sollen dem Glauben der Jugendlichen zugutekommen, wobei Euphorie wie beim Entstehen der Jungen Kirche in den 50er Jahren kaum angebracht ist. Dass die Dienste der FaJu wenig in Anspruch genommen werden, ist eine Tatsache, die sich auch bei anderen kantonalkirchlichen Stellen zeigt. Der Beziehungsaufbau und die Beziehungspflege sind wesentliche Faktoren.

R. Ziegler fügt den Hinweis an, dass es bei der FaJu eigentlich noch personelle Reserven geben müsste, wenn die Beratungsangebote bislang nicht oder nur selten in Anspruch genommen werden. Er bittet den Kirchenrat, dies bei der Umsetzung des Projekts zu beachten.

Antrag:

Die Synode bewilligt einen Projektkredit zugunsten der Fachstelle für Jugendarbeit und deren Aufgaben und Projekte im Gesamtvolumen von CHF 320'000.-- für die Zeit vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wie folgt aufgeteilt: 2021: CHF 40'000.-- (bereits bewilligt) / 2022: CHF 80'000.-- / 2023: CHF 80'000.-- / 2024: CHF 80'000.-- / 2025: CHF 40'000.--.

Beschluss:

Die Synode stimmt dem Antrag des Kirchenrats einstimmig zu, es gibt weder Gegenstimmen noch Enthaltungen.

10. Totalrevision Kirchenordnung KiO – Fortsetzung 1. Lesung

Es gibt keine Eintretensdebatte, da es sich hier um die Fortsetzung eines im März bereits behandelten Geschäfts handelt.

Synodepräsidentin Andrea Heger blickt kurz auf die ao. Synode vom März 2021 zurück und gibt ihrer Freude über die gelebte Debattenkultur Ausdruck. Das Ziel der heutigen Synode sei, die 1. Lesung der Kirchenordnung zu beenden. Nachdem sie das Ablaufprozedere erklärt hat, geht sie zum § 56 der KiO über.

II.B Organisation §§ 52-57

Antrag Paul Dalcher, Pratteln

§ 57 Abs. 2 ist folgendermassen zu ergänzen:

«Die Kirchenpflege **als Kollegialbehörde** leitet die Kirchgemeinde».

Aus der Sicht von P. Dalcher sollte schriftlich festgehalten werden, dass die Kirchenpflege als Kollegialbehörde amte, auch wenn das nichts Neues sei.

Kirchenrat Peter Brodbeck nimmt das zur Kenntnis, findet aber, dass dies eine Selbstverständlichkeit sei. Die Kirchenpflege sei gewählt und mit der Wahl verbunden sei die rechtsstaatliche Funktion einer Behörde. Es entspreche der Ansicht des Kirchenrats, dass man als Kollegialbehörde nach aussen auftrete und dies sei wertvoll. Was gegen ein schriftliches Wiedergeben spreche, sei die Tatsache, dass es dann bei jeder Behörde auch explizit erwähnt werden müsste.

P. Dalcher argumentiert, dass beim Kirchenrat das Kollegialprinzip allerdings auch explizit aufgeführt sei. Dabei handle es sich um dieselbe Funktion einfach auf einer anderen Ebene. Das Eine sei die Kantonebene, das Andere die Gemeindeebene. Es sei zwar eine kleine Sache, habe aber Signalwirkung für Leute, die sich in die Kirchenpflege wählen lassen und deshalb plädiert er für die Erwähnung des Wortes «Kollegialbehörde».

Beschluss:

Der Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Antrag Pfarrkonvent

§ 57 Abs. 3, der Pfarrkonvent beantragt folgende Streichung:

«Die kirchliche und geistliche Leitung der Gemeinde, die Finanzen sowie die Infrastruktur und Administration betreffende Entscheidungen obliegen den Mitgliedern der Kirchenpflege **sowie den ihr angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrern, welche die theologische Reflexion verantworten.**

~~Streichen: sowie den ihr angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrern, welche die theologische Reflexion verantworten.~~

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, möchte mit dem Antrag Missverständnissen vorbeugen. So wie Abs. 3 formuliert sei, könnte angenommen werden, dass die Pfarrpersonen nur für die theologische Reflexion verantwortlich sind. Pfarrpersonen seien aber Mitglieder der Kirchenpflege von Amtes wegen. Aus diesem Grund möchte der Pfarrkonvent die Streichung des Satzteiltes: "[...] sowie den ihr angehörenden Pfarrerinnen und Pfarrern, welche die theologische Reflexion verantworten.»

Ingo Koch, Aesch, sieht den Unterschied bei den Mitgliedern, die gewählt werden und den Pfarrpersonen, die von Amtes wegen Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, führt aus, dass alles, was eine Kirchgemeinde mache, im Sinne und Geist des Evangeliums sei. Diese Verantwortung sollte bei den Pfarrpersonen verankert sein, denn diese Verantwortung sei theologisch begründbar. Er plädiert dafür, dass dieser Satzteil nicht gestrichen wird.

I. Koch weist auf den Originaltext hin, in dem die Formulierung «gewählten Mitgliedern» steht, im Gegensatz zum Antrag des Pfarrkonvents, wo das «gewählten» nicht aufgeführt ist.

Für Andrea Heger, Synodepräsidentin, ist es zentral, ob das Wort «gewählt» erwähnt wird oder nicht, da Pfarrpersonen nicht gewählte Mitglieder der Kirchenpflege, sondern von Amtes wegen Mitglieder sind.

Erwin Müller, Bubendorf, findet, so wie der Abs. 3 formuliert sei, liege die Verantwortung der theologischen Reflexion bei der gesamten Kirchenpflege. Würde der Satzteil gestrichen sei für ihn nicht mehr klar, wer für die theologische Reflexion verantwortlich sei.

Remigius Suter, Ziefen, plädiert dafür, dass für die 2. Lesung eine geeignete Formulierung gefunden werde, die zum Ausdruck bringe, dass das gesamte Gremium für die theologische Reflexion zuständig sei.

Andreas Olbrich, Reigoldswil, wiederholt, dass der Pfarrkonvent nicht die Absicht verfolge, die theologische Reflexion ganz aus dem Text zu streichen, sondern die Absicht sei zu präzisieren, dass die gesamte Kirchenpflege ihre Handlungen theologisch reflektieren müsse.

D. Wagner schliesst sich den beiden vorgängigen Rednern an und präzisiert, dass Pfarrpersonen Fachleute mit einer theologischen Kompetenz seien, dass aber auch die Kirchenpflege eine theologische Verantwortung habe. Es werde gemeinsam geleitet.

Ch. Herrmann schlägt vor, für die 2. Lesung eine neue Formulierung zu suchen, die klar zum Ausdruck bringt, dass Kirchenpflege und Pfarrpersonen gemeinsam die theologische Verantwortung tragen.

Antrag Robert Ziegler, Pratteln

Vorschlag für eine vereinfachte Formulierung des Abs. 3:

«Die gewählten Mitglieder der Kirchenpflege sind mit den ihr angehörenden Pfarrfrauen und Pfarrern zuständig für die kirchliche und geistliche Leitung der Gemeinde und für alle Entscheide, die die Administration und Infrastruktur betreffen. Sie verantworten die theologische Reflexion der Entscheide.»

In der folgenden Diskussion werden diverse neue Formulierungen betr. der theologischen Reflexion erörtert, erwogen und wieder verworfen.

Ordnungsantrag Andreas Häberli, Allschwil

A. Häberli stellt den Ordnungsantrag, den Vorschlag von Ch. Herrmann anzunehmen auf die 2. Lesung eine geeignete Neuformulierung des Abs. 3 zu präsentieren und dass aus diesem Grund die aktuelle Diskussion sofort zu beenden sei.

Beschluss:

Der Ordnungsantrag wird grossmehrheitlich mit 1 Gegenstimme angenommen.

II.C Arbeit im kirchlichen Dienst (§§5 und 8 KiV) §§ 58-67

Antrag Diakoniekonvent

§ 61

Der Diakoniekonvent stellt folgenden Antrag zur Abänderung:

2 Der diakonische Dienst widmet sich dem kirchlichen Auftrag insbesondere in den diakonischen Handlungsfeldern. Er vertritt die diakonischen Anliegen und fördert das diakonische Bewusstsein und Handeln in der Kirchgemeinde und in Fachstellen.

3 Zur Ausübung des diakonischen Dienstes hat die Kirchenpflege nach Möglichkeit beauftragte Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone einzusetzen. Durch die Beauftragung werden sozialfachlich und theologisch ausgebildete Mitglieder der Kirche für den diakonischen Dienst berufen und gesegnet. Die Beauftragung wird durch Kirchenrat und Diakoniekonvent in einem Gottesdienst durchgeführt. Mit dem Beauftragungsgelübde ist das Versprechen verbunden, den Dienst als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon mit der ganzen Person in diakonischer Verantwortung zu leisten.

4 Der Kirchenrat regelt in einem Reglement unter welchen Voraussetzungen weitere Angestellte dem diakonischen Dienst zugeordnet werden.

Begründung des Antrags

Mit diesem Antrag kommt im Absatz 2 keine inhaltliche Änderung. Er fasst den bestehenden Absatz 2 und 4 zusammen und spricht nun konsequent vom diakonischen Dienst, da alle Angestellten im diakonischen Dienst damit gemeint sind.

Absatz 3 wird analog zur Formulierung unter § 60 (Pfarrdienst) ergänzt. Es kommt zu keiner Neuerung gegenüber der bisherigen Praxis, es wird lediglich der Ist-Zustand festgehalten.

Bisher herrschte ein gewisser Wildwuchs bzgl. den Ausbildungen und Berufsbezeichnungen, welche im Diakoniekonvent zusammengefasst werden. Daher soll in einem Reglement festgehalten werden, welche Berufsgruppen zum diakonischen Dienst gehören und dadurch die Voraussetzung für eine Vereinheitlichung bei den Bezeichnungen und den entsprechenden Anstellungsbedingungen (Rechte und Pflichten) geschaffen werden.

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, erläutert kurz die schriftlich eingereichte Begründung des Antrags.

Für Kirchenrätin Cornelia Hof ist das Anliegen des Diakoniekonvents nachvollziehbar und der Kirchenrat nimmt die vorgeschlagenen Änderungen gerne entgegen.

Beim Abs. 4 empfiehlt der Kirchenrat, dass dies zu einem späteren Zeitpunkt in der Personal- und Besoldungsordnung PBO berücksichtigt und geregelt wird.

M. Schällmann ist mit diesem Vorgehen einverstanden und zieht den Antrag für Abs. 4 zurück.

Beschluss:

Der Antrag des Diakoniekonvents zu Abs. 2 wird einstimmig mit 1 Enthaltung angenommen.

Beschluss:

Der Antrag des Diakoniekonvents zu Abs. 3 wird einstimmig mit 1 Enthaltung angenommen.

Antrag GPK

§ 62 Abs. 2

Frage an den Kirchenrat:

Was bedeutet die Formulierung ... im Unterricht **bezeugt**

Fredi Vogelsanger, GPK, schlägt vor, das Wort «bezeugt» durch «gewürdigt» zu ersetzen, da dies nicht so «steil» daherkomme.

Kirchenrat Peter Brodbeck hält dem entgegen, dass diese Formulierung von den Katecheten gewählt wurde. «Bezeugen» bedeute «Zeugnis ablegen» und «Vorbild» sein. Das Wort «würdigen» hingegen sei nicht so sehr mit der Identifikation verbunden wie «bezeugen».

Remigius Suter, Ziefen, fragt sich, ob es das Wort «bezeugt» resp. «gewürdigt» überhaupt brauche, denn wenn das Evangelium in Wort, Lebenshaltung und Tat vermittelt werde, beinhalte dies ja beide Worte. R. Suter stellt den Antrag, das Wort «bezeugt» ersatzlos zu streichen.

Andreas Olbrich, Reigoldswil, schliesst sich dem Antrag von R. Suter an, da es im Rahmen der Schule um die Vermittlung des Evangeliums gehe und nicht um dessen Bezeugung.

Robert Ziegler, Pratteln, ist der Meinung, es wäre klarer, wenn es heissen würde: »die Katechetinnen und Katecheten bezeugen....«. Der Abs. 2 sollte durch den Kirchenrat neu formuliert werden.

Für Ingo Koch, Allschwil, hat das Wort «bezeugt» auch im Religionsunterricht seine Berechtigung, er findet, man solle die Identifikation mit dem kirchlichen Inhalt nicht ganz aufgeben und das Wort stehen lassen.

Beschluss:

Die Ausmehrung der Anträge ergibt 30 Stimmen für den Antrag Suter und 9 Stimmen für den Antrag der GPK mit 8 Enthaltungen.

Beschluss:

Die Gegenüberstellung ergibt 27 Stimmen für den Antrag Suter und 25 Stimmen für den Antrag des Kirchenrats mit 2 Enthaltungen.

II.D Zusammenarbeit, Fusion und Teilung

§§ 68-70

Antrag GPK

Rückweisung von § 68, Abs. 2 an den Kirchenrat mit dem Auftrag, auf die 2. Lesung eine neue Formulierung zu unterbreiten.

Fragen an den Kirchenrat betr. § 68 Abs. 2

1. Was stellt er sich unter der Bestimmung ... **gebotene Zusammenarbeit**... vor?
2. Weshalb schlägt der Kirchenrat kein konkretes Modell für Dienstregionen vor, welches den Kirchgemeinden die Vor- und Nachteile aufzeigt?
3. Welche Anreize für die Zusammenarbeit und/oder Zusammenlegung von Diensten in Regionen gedenkt der Kirchenrat anbieten zu können?

Gabriela Nagler, GPK, erläutert den Antrag der GPK auf Zurückweisung § 68 Abs. 2 an den Kirchenrat betr. Unterbreitung einer Neuformulierung für die 2. Lesung der KiO.

Zur ersten Frage erklärt Kirchenrat Peter Brodbeck, dass es nicht einfach sei, den Begriff «gebotene Zusammenarbeit» allgemein gültig zu umschreiben, da es sich um einen «unbestimmten Gesetzesbegriff» handle. Im staatlichen Recht gebe es den Begriff «Recht und Glaube» überall dort, wo es um allgemeine Werte und Wohlverhalten gehe. Die «gebotene Zusammenarbeit» erweise sich im Einzelfall und müsse entsprechend gewürdigt werden. Im Falle einer Querulanz habe dann der Kirchenrat als «ultima ratio» die Möglichkeit sanktionierend einzugreifen.

Zur Beantwortung der zweiten Frage weist P. Brodbeck darauf hin, dass dieses Thema mit verschiedenen Modellen lang und breit diskutiert worden sei. Am Schluss sei man zur Erkenntnis gelangt, den Kirchgemeinden jegliche Freiheit zu lassen, da solche Zusammenlegungen von unten wachsen müssen und nicht von oben diktiert werden sollten. Die Kirchgemeinden entscheiden.

Beschluss:

Der Antrag der GPK wird einstimmig mit 3 Enthaltungen abgelehnt.

Myrta Weihrauch, Münchenstein, hat zu § 68 Abs. 3 eine Verständnisfrage:
Was bedeuten «Pastorationsverträge»?

Kirchenrat Peter Brodbeck bedankt sich für die Frage und gesteht, dass ihm das auch noch nicht ganz klar sei. In aller Regel handle es sich dabei um Zusammenarbeit von Kirchgemeinden, die die Kantonsgrenze überschreiten, wie z.B. bei Rothenfluh und Kienberg. Dabei handle es sich, nach seinem Verständnis, um Pastorationsverträge, sprich interkantonale Verträge.

Antrag GPK

Der im Entwurf des Kirchenrates formulierte Text § 69 Ziffer 2, entspricht nicht dem logischen gesetzestechnischen Ablauf. Die Prüfung durch Kirchenrat im Sinne der **Vorprüfung** hat vor der Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung stattzufinden. Ferner müssen die gleichlautenden Beschlüsse in den betreffenden Gemeinden gefasst und dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die Aufführung der Fusion im Anhang ist selbstverständlich, das heisst, dass es ein Folgeakt ist.

Deshalb beantragt die GPK die folgende Änderung in Abs. 2:

Text Abs. 2 ist zu streichen und wie folgt zu ändern:

Die Fusion wird durch die Kirchenpflegen vorbereitet und, nach erfolgter Vorprüfung durch den Kirchenrat, an den Kirchgemeindeversammlungen durch gleichlautende Beschlüsse gefasst und dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Synode bestätigt die in den Kirchgemeinden beschlossene Fusion unter Ausschluss des Referendums.

Paul Dalcher, GPK, erläutert den schriftlich vorliegenden Antrag der GPK zur Änderung des § 69 Abs. 2 und betont, dass es darum gehe, die genaue Abfolge des gesetzestechnischen Ablaufs bei der Fusion von zwei Gemeinden nochmals zu kontrollieren und danach entsprechend festzulegen.

Kirchenrat Peter Brodbeck bedankt sich für den Vorschlag. Der Kirchenrat habe die Änderungen besprochen und könne sich mit dem vorgeschlagenen Text des ersten Satzes einverstanden erklären.

Beim zweiten Satz betr. Synodalenakt sei der Kirchenrat anderer Meinung. Die Synode bestätigt oder genehmigt. In der Kirchenverfassung § 10 Abs. 3 steht: «Nach vorliegender synodalen Genehmigung sind in den neu entstandenen Kirchgemeinden die Organe neu zu bestellen». Also muss im zweiten Satz des Antrags «Genehmigung» geschrieben werden und nicht «Bestätigung», damit es der Kirchenverfassung entspricht.

P. Dalcher ist dankbar, dass der Kirchenrat den ersten Teil des Antrags entgegennimmt. Was den zweiten Teil betrifft ist die GPK einverstanden, dass das Wort «genehmigt» verwendet wird und zieht deshalb den zweiten Satz des Antrags zurück.

Beschluss:

Der Antrag der GPK wird grossmehrheitlich angenommen mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

III Kantonalkirche

III.A Aufgaben (§11 KiV)

§§ 71-73

III.B Organisation (§§12 und 13 KiV)

§§ 74-89

Antrag Synodevorstand

Zu § 76 Absatz 1 Punkt 3.1.2: Innerhalb des Kirchenrats ist das Präsidium die einzige Funktion mit einem 100%-Pensum und üblichem Anstellungscharakter. Die restlichen Mitglieder üben ein Nebenamt aus. Wenn nun wie bis anhin zuerst das Gesamtgremium und daraus das Präsidium gewählt wird, könnte es bei ungünstiger Konstellation (z.B. Kampfwahl) passieren, dass eine in den Rat, aber nicht ins Präsidium gewählte Person gleichentags erklärt, die angestrebte Mitarbeit im Kirchenrat doch nicht wahrnehmen zu wollen. Um präventiv Verwirrungen und Unklarheiten bei Eintreten eines solchen Falles zu verhindern, scheint es uns logischer, die Reihenfolge der Wahlgänge umgekehrt durchzuführen.

Der Synodevorstand beantragt, die in Punkt 3.1.2 genannte Wahl des Kirchenrats und des Präsidiums aufzutrennen und in der Reihenfolge zu drehen. Neu soll es heissen: „3.1.2 das Kirchenratspräsidium“ sowie: „3.1.2 die weiteren Mitglieder des Kirchenrates“ Die Nummerierungen der nachfolgenden Punkte/Zeilen sind entsprechend anzupassen.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann signalisiert das Einverständnis des Kirchenrats.

Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg, macht auf eine falsche Nummerierung im Antrag aufmerksam. Diese wurde obenstehend im Protokoll bereits korrigiert.

Beschluss:

Der Antrag des Synodevorstands wird ohne Gegenstimme und mit 2 Enthaltungen angenommen.

Antrag GPK

In § 76 Abs. 1 Ziff. 5.2 ist eine Änderung vorzunehmen: Die Synode kann nicht materiell auf Fusionsgeschäfte einwirken. Dies obliegt dem Kirchenrat bei der Vorprüfung (Siehe § 69 Ziff. 2). Er kann abgeschlossene Fusionen nur noch bestätigen. Deshalb ist der Begriff Genehmigung durch Bestätigung zu ersetzen

Paul Dalcher, Pratteln, zieht den Antrag der GPK zurück.

Antrag Erna Reimann-Hofer, Rümlingen

In § 76 Abs. 2 soll die Einladung zur konstituierenden Synode nicht durch den Kirchenrat, sondern durch das Kirchensekretariat und dem Tagespräsidium erfolgen.

Begründungen:

1. Beim Landrat erfolgt die Einladung zur ersten Sitzung durch die Landeskanzlei (SGS131 §2 Landratsgesetz) und auch nicht durch den Regierungsrat.

2. Diese Anpassung würde auch der seit Jahren bestehenden Handhabung der Synode entsprechen.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann begrüsst eine Änderung und schlägt eine Anpassung der Formulierung wie folgt vor: «Die Einladung zur konstituierenden Synode erfolgt durch das Tagespräsidium mit Unterstützung der kantonalkirchlichen Dienste».

E. Reimann-Hofer zieht ihren Antrag zugunsten des Vorschlags des Kirchenrats zurück.

Beschluss:

Die durch den Kirchenrat vorgeschlagene, geänderte Formulierung wird einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Dieter Hofer, Muttenz, weist darauf hin, dass in § 76 Abs. 5 der Verweis auf § 99 und nicht auf § 97 erfolgen muss. Die Anpassung wird übernommen.

Antrag Diakoniekonvent

In § 76 soll ein neuer Absatz 6 angefügt werden: «Die Präsidien der Konvente sind in der Synode als Gäste mit Antragsrecht vertreten». Der bisherige Absatz 6 wird damit zu Absatz 7.

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, nimmt zum Antrag ausführlicher Stellung, weil neu ein Gegenvorschlag des Synodevorstands vorliegt. Bislang war der Diakoniekonvent davon ausgegangen, dass eine Aufhebung des Antragsrechts nicht beabsichtigt war und der entsprechende Absatz nur Opfer der starken Kürzung der Konvents-Paragrafen wurde. Er macht beliebt, das Antragsrecht beizubehalten, das aus seiner Sicht bislang durch 149bis Abs. 2 der Kirchenordnung gegeben war und den Konventen auch zugestanden wurde. Die Formulierung ist analog zum § 79 (Kirchenrat) gewählt.

Antrag Synodevorstand

Der Synodevorstand stellt einen Gegenantrag zum Antrag des Diakoniekonvents, möchte den Text desselben aber in § 78 Abs. 7 verankert haben: «Die Präsidien der Konvente sind in der Synode mit beratender Stimme vertreten. Das Antragsrecht bleibt den Synodalen vorbehalten».

Karl Bolli, Synodevorstand, begründet den Antrag: Gemäss § 13 Abs. 1 der neuen Kirchenverfassung sind die Konvente „mit beratender Stimme in der Synode vertreten.“ So wie der Begriff «beratend» von seinem Wortsinn her zu verstehen ist, heisst mit beratender Stimme eine Mitbeteiligung an der Diskussion und der Meinungsbildung, eben an der Beratung; sie sind Gäste der Synode und als solche sehr willkommen. Das Wort beratend enthält aber kein Antrags- und auch kein Abstimmungsrecht. Beratend heisst, nicht mit zwingenden Mitteln in den Gang der Verhandlung einzugreifen. Die Verantwortung dafür, zu bestimmen, worüber und in welchem Verfahren in der Synode Beschlüsse gefasst werden, soll den gewählten Synodalen vorbehalten werden. Ein Antragsrecht der Konvente ist also bereits auf Verfassungsstufe nicht vorgesehen. Und dies – so scheint es dem Synodevorstand – durchaus zu Recht: Denn der Synode obliegt die Verantwortung für die kirchliche Gesetzgebung, sie ist die Legislative unserer Kirche. In dieser Verantwortung sollen nur demokratisch gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinden zugelassen werden.

Die vorliegende Kirchenordnung erlaubt es den Konventen nach wie vor auf andere Weise einen Antrag in der Synode einzubringen: Ein Konventspräsidium kann im Verlaufe der Beratung erörtern, was es/der Konvent zu tun empfiehlt oder es kann im Voraus der Synode an Synodale gelangen und sie ermuntern, einen Antrag in ihrem Sinne zu stellen. Dazu benötigt das Konventspräsidium kein eigenes Antragsrecht.

Der Synodevorstand kann aus Art. 149 und 149bis der aktuellen Kirchenordnung im Gegensatz zu M. Schällmann kein Antragsrecht ableiten. Und noch zur Platzierung innerhalb der KiO: § 76 der Kirchenordnung handelt von den „Synodalen Aufgaben“. Der hier behandelte Diskussionspunkt gehört daher nicht in § 76, sondern in § 78, der die Zusammensetzung der Synode regelt oder sonst in § 87, der die Konvente beschreibt.

Andreas Häberli, Allschwil, bringt eine gewisse Verwirrung zum Ausdruck. Als neues Synodemitglied erlebt er positiv, dass die Konventspräsidien in der Synode anwesend sind und etwas zu sagen haben. Weshalb sollen diese nun neu keine Anträge mehr stellen können? Er befürwortet den Antrag des Diakoniekonvents.

Aus Sicht von Kirchenratspräsident Christoph Herrmann ist die Bestimmung in § 87 zu regeln. Mit Hinweis auf den Verfassungsartikel § 13 Abs. 1 geht der Kirchenrat nicht davon aus, dass damit das Antragsrecht zwingend ausgeschlossen ist. Auf Stufe der Kirchenordnung könnte ein Antragsrecht eingeräumt werden, ohne damit der Verfassung zu widersprechen. Der Kirchenrat spricht sich für ein materielles Antragsrecht der Konvente aus, nicht aber für Ordnungsanträge.

Daniel Wüthrich, Sissach: In der EKS nehmen die Konferenzen mit beratender Stimme an der Synode teil und haben Antragsrecht. Aus seiner Sicht wäre es klug, dies in der ERK BL analog zu regeln.

Auf die Frage von Ingo Koch, Aesch, ob die Streichung des Antragsrechts in der Beratung der Verfassung ein Thema war, antwortet Ch. Herrmann. Diese Thematik war nie in Diskussion, auch wurde in der Vernehmlassung keine spezifische Fragestellung integriert.

Peter Gröflin, Gelterkinden, weist darauf hin, dass in § 55 Abs. 3 auch auf Ebene der Kirchenpflegen die beratende Stimme und das Antragsrecht für die Vertretungen von Sozialdiakonie und Katechetik festgehalten sei. In der Synode müsste dies gleich und symmetrisch geregelt sein.

Dieter Hofer, Muttenz, befürwortet diese Symmetrie, votiert aber wie der Kirchenrat dafür, dass Ordnungsanträge des Synodalen vorbehalten bleiben sollen.

K. Bolli: Wenn der Antrag des Diakoniekonvents so angenommen wird, wie er formuliert wurde, ist auch das Recht auf Ordnungsanträge enthalten. Das ist problematisch und sollte so nicht festgehalten sein.

M. Schällmann, weist darauf hin, dass die Konvente auf die Möglichkeit von Ordnungsanträgen verzichten. Sie möchten aber inhaltliche Anträge stellen können.

Beschluss:

Eine grosse Mehrheit, ohne Gegenstimmen bei 5 Enthaltungen spricht sich dafür aus, dass der Antrag des Diakoniekonvents mit einem Antragsrecht, aber ohne die Möglichkeit von Ordnungsanträgen zur weiteren Abstimmung gebracht wird.

Beschluss:

Die Ausmehrung der beiden Anträge ergibt 41 Stimmen für den Antrag des Diakoniekonvents, 13 Stimmen für den Antrag des Synodevorstands, 1 Enthaltung.

Die vorhandene Vorlage des Kirchenrats sorgt für Unsicherheit bezüglich Antragsrecht, weil dieses weder explizit erwähnt noch ausgeschlossen wird. Gemäss Ch. Herrmann wäre die Ableitung eines Antragsrecht eine Frage der Auslegung, oder es bestünde die Möglichkeit, das Antragsrecht auf der Ebene des Geschäftsreglements der Synode zu regeln.

Zum Hinweis von Andreas Häberli, Allschwil, dass nicht mehr weiter abgestimmt werden müsste, erläutert Synodepräsidentin Andrea Heger, dass nun eine Schlussabstimmung erfolge, in welcher der obsiegende Antrag des Diakoniekonvents der Vorlage des Kirchenrats gegenübergestellt wird.

Beschluss:

Der Antrag des Diakoniekonvents erhält das grosse Mehr der Stimmen. Die Vorlage des Kirchenrats erhält 2 Stimmen, Enthaltungen gibt es keine. Der Antrag des Diakoniekonvents (Antragsrecht ohne Ordnungsanträge) ist angenommen, der Kirchenrat legt für die 2. Lesung eine angepasste Formulierung vor.

Antrag Ingo Koch, Aesch

§ 78 Abs. 3 und 4 sollen geändert werden: Auch kleine Gemeinden sollen zwei Sitze behalten, um auch Angestellte als Synodale delegieren zu können. Ersatzweise ist das «darf» in Absatz 4 durch ein «soll» zu ersetzen. Ersatzweise ist kleinen Gemeinden die Möglichkeit zu geben, durch Kooperation mit anderen Gemeinden mehrere Synodale delegieren zu können.

Stefan Kux, Arlesheim, bezeichnet eine Erhöhung der Anzahl der Synodalen als nicht opportun. Schon jetzt gibt es in der Synode vakante Sitze, der Antrag sollte abgelehnt werden.

Für Paul Dalcher, Pratteln, ergibt die Aufteilung der Synodalen schon jetzt ein Zerrbild. Die Vertretung in der Synode soll ein Spiegelbild der Bevölkerung sein. Schon jetzt sind die Pfarrpersonen im Parlament übervertreten, was nicht noch weiter verstärkt werden soll. Auch die Dekanate sind unterschiedlich gewichtet, zudem haben die Dekanate mit den kleinen Kirchgemeinden mehr Vakanz als die grossen. Die Aufteilung soll nicht weiter verändert werden.

Christina Stingelin, Liestal, schliesst sich mit Ausnahme der Aussage zu den Pfarrpersonen dem Votum von P. Dalcher an.

Beschluss:

Der Antrag von Ingo Koch wird mit grosser Mehrheit, bei 1 Ja-Stimme und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag Pfarrkonvent

In § 78 Abs. 4 soll der zweite Satz gestrichen werden.

Gemäss Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden mit nur einem Sitz in der Synode wählbar bleiben. Die Kirchgemeinde soll wählen und entscheiden.

Andreas Häberli, Allschwil, unterstützt den Antrag des Pfarrkonvents. Wer Angst vor zu viel Meinung und Einwirkung der Pfarrperson hat, soll sich selber mehr engagieren und als Synodale/Synodaler zur Verfügung stellen.

Beschluss:

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 24 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Antrag Diakoniekonvent

Antrag zur Abänderung des letzten Satzes von § 79 Abs. 2:

Die Präsidien der Konvente sind im Kirchenrat als Gäste mit Antragsrecht vertreten, ~~wobei das Präsidium des Pfarrkonvents ständiger Gast ist. Deren Anwesenheitsfrequenz regelt der Kirchenrat in Absprache mit den jeweiligen Konventen.~~

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, begrüsst, dass die Präsidien der Konvente weiter als Gäste mit Antragsrecht vertreten sind und hier die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird. Jedoch sollen die Regelungen für alle Konvente auf derselben Stufe festgelegt werden.

Antrag Paul Dalcher, Pratteln

Letzter Satz § 79 Abs. 2: Der Nebensatz «wobei das Präsidium des Pfarrkonvents ständiger Gast ist» soll ersatzlos gestrichen werden.

Gemäss P. Dalcher soll der Pfarrkonvent keine Sonderrechte haben und kein Anrecht auf ständige Vertretung. Der Kirchenrat als gewählte Exekutive muss die Vertretung selbst bestimmen und soll auch ohne Konventspräsidien tagen können.

Remigius Suter, Ziefen, sieht die Situation anders als P. Dalcher. Er möchte aus theologischer Sicht das Präsidium des Pfarrkonvents als ständigen Gast im Kirchenrat wissen. Er votiert für eine Ablehnung beider Anträge.

Peter Brodbeck, Kirchenrat: Das Präsidium des Pfarrkonvents als ständiger Gast entspricht einer gut bewährten Tradition, die nicht abgeschafft werden soll. Die Exekutive auf Ebene der Kantonalkirche soll die theologische Kompetenz ständig vertreten haben. Er bittet um Ablehnung der beiden Anträge. Die Konvente haben unterschiedliche Kompetenzen und Fähigkeiten, das Argument, Konvent sei Konvent, ist aus Sicht des Kirchenrats nicht korrekt.

M. Schällmann zeigt sich erstaunt, dass die Konvente nicht gleichwertig sein sollen. Auch die genannte Analogie zur Vertretung in den Kirchenpflegen passt nicht wirklich. Eine Regelung, welche die Unterschiedlichkeit der Konvente betont, gehört aus seiner Sicht nicht in die Kirchenordnung.

Beschluss:

Die Ausmehrung der beiden Anträge ergibt 27 Stimmen für den Antrag des Diakoniekonvents, 15 Stimmen für den Antrag von Paul Dalcher, bei 10 Enthaltungen.

Beschluss:

In der Gegenüberstellung erhält der Antrag des Diakoniekonvents 23 Stimmen, die Vorlage des Kirchenrats 27 Stimmen bei 4 Enthaltungen. Der Antrag des Diakoniekonvents ist abgelehnt.

Stephan Kux, Arlesheim, bittet den Kirchenrat um eine Antwort auf seine Frage zum Rekursverfahren: In § 79 Abs. 1 Ziff. 6.4 sind dem Kirchenrat disziplinarische Massnahmen gegenüber Pfarrpersonen übertragen. Gemäss § 81 ist die Rekurskommission für Beschwerden und Klagen zuständig. Wie sind die Abläufe organisiert?

Peter Brodbeck, Kirchenrat, erläutert: Die Rekurskommission ist keine ständige Kommission. Sie tritt nur dann zusammen, wenn sie angerufen wird. Sie ist die einzige gerichtliche Instanz der Kirche, der Kirchenrat ist nicht mehr Beschwerdeinstanz wie bisher. Vor der Anrufung der Rekurskommission kommen weitere Lösungsschritte zur Anwendung (Aussprache, Aussöhnung, Meditation, Ombudsstelle). Das Vorgehen und den Umfang disziplinarischer Massnahmen wird der Kirchenrat in der künftigen Personal- und Besoldungsordnung festhalten.

Antrag GPK

Der in der ao. Synode vorgelegte, ursprüngliche Antrag der GPK zu § 82 und 83 ist zurückgezogen worden. Es liegen stattdessen zwei neue, präzisierende Anträge vor.

Martin Vecchi, Reinach, führt aus, dass es um Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der GPK geht, die zu präzisieren sind. Bislang gab es immer wieder Unklarheiten, wofür die GPK zuständig ist und wofür nicht. Aus diesem Grund sollen in § 82 folgende Änderungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden:

- Ergänzung Abs. 1: Die aus fünf Mitgliedern der Synode bestehende Geschäftsprüfungskommission unterstützt [...] und wacht über die Rechtmässigkeit **und Zweckmässigkeit deren Handelns**.
- Abs. 2: Die GPK bittet den Kirchenrat um Klärung, was die «Jahresplanung» umfasst und wie der Begriff «themenbezogene Synodevorlagen» zu verstehen ist.
- Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Zuständig dafür ist die Finanzprüfungskommission gemäss § 83 Abs. 2.
Stattdessen ist ein neuer Abs. 3 einzufügen: Die Tätigkeiten und Arbeitsweisen der GPK werden in einem von der Synode abgesegneten/genehmigten Geschäftsreglement ausgeführt.

Kirchenrat Peter Brodbeck kann die Anliegen der GPK und auch der FPK nachvollziehen. Beide Kommissionen haben eine Oberaufsichtsfunktion. Sie kontrollieren, dass der Kirchenrat als Exekutive im Sinn der Synode als Legislative handelt. Eine Zweckmässigkeitskontrolle gehöre allerdings nicht zur Aufgabe einer GPK. Es ist auch in politischen Gremien nicht üblich, dass eine GPK die Zweckmässigkeit des Vorgehens der Exekutive beurteilt. Der Kirchenrat muss als gewählte Behörde im Rahmen seiner Aufgaben und Pflichten handeln können.

Hilfreich kann der Vergleich mit dem Gemeindegesetz des Kantons BL sein. Dort ist in § 102 Abs. 3 festgehalten: Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

Aus diesem Grund bittet der Kirchenrat darum, dass der Antrag der GPK zum Abs. 1 folgendermassen verändert wird: Sie (die GPK) wacht über die Rechts- und Ordnungsmässigkeit deren Handelns.

M. Vecchi stimmt namens der GPK der vorgeschlagenen Anpassung des Textes zu.

Beschluss:

Die Änderung von § 82 Abs. 1 gemäss Vorschlag Kirchenrat wird ohne Gegenstimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Zur Frage betreffend Jahresplanung weist P. Brodbeck darauf hin, dass eine solche im eigentlichen Sinn nicht besteht. Die Synode gibt den grundsätzlichen Geschäftsrhythmus des Kirchenrats vor.

Andrea Heger, Synodepräsidentin, ergänzt, dass der Begriff der Jahresplanung auch im heute gültigen Geschäftsreglement der Synode nicht vorkommt. Hingegen sind themenbezogene Synodevorlagen erwähnt. Dabei handelt es sich um Vorlagen ausserhalb der üblichen Synodevorlagen wie Voranschlag, Rechnung oder Jahresbericht, so wie z.B. der heutige Projektkredit für die FaJu.

Beschluss:

Über die Änderung von § 82 Abs. 2 wird nicht abgestimmt. Der Kirchenrat legt für die 2. Lesung eine angepasste Formulierung vor.

Dieter Hofer, Muttenz, plädiert wie M. Vecchi für Streichung von Abs. 3, weil sonst die GPK und die FPK gemeinsame Sitzungen durchführen müssten. Das Formale soll besser schlank gehalten werden, bei Bedarf können Absprachen dennoch stattfinden. Zum neu beantragten Abs. 3 zu den Reglementen GPK und FPK im § 83 bittet er um Zustimmung. Aufgaben sollen sauber geklärt sein und auch zur Klärung zwischen den beiden Gremien beitragen.

A. Heger weist darauf hin, dass die Synode über die Reglemente befinden muss, wenn diese in der Kirchenordnung vorgegeben sind.

Beschluss:

Der Antrag der GPK zur Streichung des bisherigen Absatzes 3 wird mit grossem Mehr, bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

Beschluss:

Der Antrag der GPK zu einem neuen Absatz 3 bezüglich Reglement wird ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Antrag Dieter Hofer, MuttENZ und Martin Vecchi, Reinach

Martin Vecchi, Reinach, erläutert: § 83 soll mit einem zusätzlichen Absatz 4 gleich ergänzt werden wie § 82, damit die Synode die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auch dieser Kommission festlegt: «Die Tätigkeiten und Arbeitsweisen der Finanzprüfungskommission werden in einem von der Synode absegneten/genehmigten Geschäftsreglement ausgeführt.»

Beschluss:

Der Antrag Hofer/Vecchi wird einstimmig angenommen. Es gibt weder Nein-Stimmen, noch Enthaltungen.

IV Haushalt (§14 KiV)

§§ 90 - 91

Keine Wortmeldungen

V Weitere Bestimmungen

V.A Rechtspflege (15 KiV)

§§ 92 - 97

Keine Wortmeldungen

V.B Demokratische Rechte (§§16, 17 und 18 KiV)

§§ 98 - 101

Antrag Robert Ziegler, Pratteln

In § 100 Abs. 1 ist eine sprachliche Korrektur vorzunehmen. Der letzte Satz muss korrekt lauten: Eine Initiative durch Kirchenmitglieder ist innert einer Frist von zwölf Monaten seit ~~seiner~~ **ihrer** Anmeldung [...]

Beschluss:

Der Antrag von R. Ziegler wird stillschweigend überwiesen.

VI Schlussbestimmungen (§§19 und 20 KiV) §§102 - 103

Anhänge

Anhang I

Frage von Erna Reimann, Rümelingen: Gemäss Auffassung der Kirchgemeinde Rümelingen-Buckten-Häfelfingen-Känerkinden-Wittinsburg fehlt in der Aufzählung Sommerau (gehört zur politischen Gemeinde Gelterkinden). Die Mitglieder von Sommerau zählen nicht zur Kirchgemeinde Gelterkinden-Rickenbach-Tecknau. Auch besteht ein Vertrag zur Überweisung der Kirchensteuern von Gelterkinden nach Rümelingen. Lässt sich die Nennung von Sommerau ergänzen?

Kirchenrat Peter Brodbeck kann aktuell zu dieser Fragestellung keine Auskunft geben, diese muss abgeklärt werden. Der Kirchenrat schlägt eine Bearbeitung für die 2. Lesung vor.

E. Reimann ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Dieter Hofer, Muttenz, weist auf eine Anpassung der Verweise hin: Einleitend zu Anhang I muss dieser heissen § 2 Absatz 8, statt Absatz 2. In Anhang II muss auf § 89 KiO verwiesen werden, statt auf § 86.

Beide Korrekturen werden geprüft und bei Richtigkeit übernommen.

Anträge des Kirchenrats

1. Der Entwurf zur Totalrevision der Kirchenordnung wird mit den beschlossenen Änderungen zu Händen einer zweiten Lesung an der ao. Synode vom 7. September 2021 verabschiedet.
2. Das Postulat Nr. 33/2015 (ursprünglich als Motion eingereicht) «Gottesdienst» wird als erfüllt abgeschrieben.
3. Das Postulat Nr. 80/2019 (ursprünglich als Motion eingereicht) «Verband zu Konvent» wird als erfüllt abgeschrieben.

Der Kirchenrat bittet die Synode, diesen Anträgen zuzustimmen.

Beschluss:

Die Schlussanträge des Kirchenrats zur 1. Lesung werden einstimmig angenommen. Es gibt weder Gegenstimmen, noch Enthaltungen.

11. Wahlen

11.1 Synodepredigerin / Synodeprediger für die Herbstsynode 2021

Pfrn. Ulrike Bittner, Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg, wird als Synodalpredigerin für den Synodegottesdienst an der Herbstsynode 2021 in Liestal vorgeschlagen.

Beschluss:

Pfrn. Ulrike Bittner, Kirchgemeinde Liestal-Seltisberg, wird in offener Wahl einstimmig als Synodalpredigerin für den Synodegottesdienst an der Herbstsynode 2021 gewählt.

11.2 Stv. Synodepredigerin / Synodeprediger für die Herbstsynode 2021

Pfr. Markus Perrenoud, Kirchgemeinde Münchenstein, wird als stellvertretender Synodalprediger für den Synodegottesdienst an der Herbstsynode 2021 in Liestal vorgeschlagen.

Beschluss:

Pfr. Markus Perrenoud, Kirchgemeinde Münchenstein, wird in offener Wahl einstimmig als stellvertretender Synodalprediger für den Synodegottesdienst an der Herbstsynode 2021 gewählt.

12. Fragestunde

Bis zur Eingabefrist sind keine Fragen eingegangen.

13. Nächste Synodetagungen

ao. Synode

Dienstag, 7. September 2021, ab 14.00 Uhr:

Kirchenordnung KiO 2. Lesung und evtl. Kenntnisnahme von Reglementen zur Finanzordnung.

Herbstsynode

Freitag, 19. November 2021, ganztägig:

Mit Geschäften wie Finanzplanung und Budget, Kenntnisnahme von Reglementen zur Kirchenordnung.

Hinweis zur ao. Synode: Es wird nur eine Vorsynode abgehalten, diese findet am 02.09.2021 in Pratteln statt.

14. Diverses

Synodepräsidentin Andrea Heger wiederholt die Deadlines für Vorstösse für die Herbstsynode vom 19. November 2021:

- Motionen und Postulate sind bis spätestens am 10.09.2021 einzureichen
- Interpellationen bis spätestens am 20.10.2021
- Fragen zuhanden der Fragestunde bis spätestens 09.11.2021

15. Verabschiedung des scheidenden Kirchenrats Stephan Ackermann und Schlusswort

Zum Schluss der Synode verabschiedet Synodepräsidentin Andrea Heger den ausscheidenden Kirchenrat Stephan Ackermann, der während acht Jahren als Kirchenrat dem Departement Gemeindeentwicklung und Erwachsenenbildung vorstand. Zuvor war er bereits 14 Jahre als Synodaler im Amt. A. Heger würdigt ihn als ruhige, zuverlässige Person, die sich mit viel Herzblut für sein Departement und die angegliederten Kommissionen eingesetzt habe. S. Ackermann könne nun seine Erfahrungen von 22 Jahren in der Legislative und Exekutive im Landrat als Fraktionschef der Grünen in die weltliche Politik einbringen. Als Abschiedsgeschenk erhält er vom Synodevorstand ein Energiepaket, damit er für die kommende Zeit gut gerüstet ist. Zudem wird für ihn ein HEKS-Projekt für Velowerkstätten unterstützt. Davon könne hoffentlich auch er bei allfälligen Reparaturen an seinem Velo profitieren.

S. Ackermann bedankt sich bei den Synodalen und dem Vorstand wie auch bei den Mitarbeitenden vom O15 und betont, dass ihm der Abschied nicht leichtfalle, nachdem er 22 Jahre im Dienste der Kirche unterwegs war. Er habe viel gelernt in diesen Jahren, nur eines nicht und das sei lange Reden zu halten. Deswegen fasse er sich kurz und wünscht den Synodalen: «Bleibt auf dem eingeschlagenen Kurs, genießt den Weg und seid überzeugt, dass ihr getragen seid.»

A. Heger dankt der Kirchgemeinde Pratteln für das spendierte Essen, Kaffee und Geschenke und verteilt nun ihrerseits Präsente. Sie weist auch darauf hin, dass die verschiedenen Kirchgemeinden das Gastrecht für die Synode aufrechterhalten und freut sich darauf im 2022 in Münchenstein eingeladen zu sein. Der Synodeort für das Jahr 2023 sei noch offen und sie hoffe, dass sich eine Kirchgemeinde melde und für die Frühjahrssynode einlade.

Ein weiterer Dank geht an das Team des O15, die Techniker der Firma Maurer AG, Pfr. M. Plattner für sein Klavierspiel, an den Kirchenrat und die Synodalen. Sie wünscht allen eine gute Heimreise und eine schöne Sommerzeit bis zur nächsten ao. Synode am 7. September 2021.

Schluss der Synode: 16.20 Uhr

Protokollführer:
Peter Jung

Protokollführerin:
Beatrice Kalt

Für das Protokoll:
Präsidentin der Synode:
Andrea Heger

Kirchenschreiber:
Peter Jung